

Leitfaden für die Kontrolle nach den Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau

- Futtermittel -

EU-Öko-Verordnung

In der europäischen Union sind die Begriffe "Bio" und "Öko" bei Lebens- und Futtermitteln gesetzlich geschützt. Die EU-Öko-Verordnung Nr. (EU) 2018/848 und die zugehörigen Durchführungsverordnungen liefern hierzu die gesetzliche Grundlage. Darin werden alle Stufen von der Erzeugung, Verarbeitung bis hin zur Kennzeichnung von Bio-Produkten genau geregelt. Jedes Unternehmen, das Bio-Waren herstellt, kennzeichnet und/oder in Verkehr bringt, muss die verordnungsgemäße Arbeitsweise von einer unabhängigen und staatlich zugelassenen Öko-Kontrollstelle zertifizieren lassen. Mit den Informationen der PRÜFGESELLSCHAFT ÖKOLOGISCHER LANDBAU mbH und den Kontrollen durch unsere praxiserfahrenen Inspektoren machen Sie Ihren Betrieb fit für die Einhaltung der EU-Verordnung und erfüllen gleichzeitig viele Anforderungen an eine moderne Betriebsführung.

Für die Herstellung von biologischen Futtermitteln gelten neben einer Guten Herstellungspraxis genaue Vorschriften für die Verwendung von zugelassenen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen und zugelassenen Zusatzstoffen für die Tierernährung, die im Anhang III Teil A und Teil B der Durchführungsrechtsakte (EU) 2021/1165 in sogenannten Positivlisten geregelt sind. Zusätzlich werden Anforderungen an den Produktionsprozess wie z.B. die Warenflusstrennung zwischen ökologischer und konventioneller Verarbeitung, an den Aufbau eines risikoorientierten HACCP-Konzeptes und an die Dokumentation der Bio-Verarbeitung gestellt. Weiterhin enthält Anhang III Nummer 2.1.2 der EU-Öko-Verordnung 2018/848 detaillierte Kennzeichnungsvorschriften. Nach erfolgreichem Abschluss einer Inspektion wird ein Zertifikat ausgestellt, welches bestätigt, dass der Unternehmer die Anforderungen der Verordnung erfüllt.

Die Verordnungen finden Sie immer aktuell auf unserer Website verlinkt:

⇒ www.pruefgesellschaft.bio | Rechtliche Grundlagen

Viele nützliche Informationen für die Verarbeitung und Kontrolle von Bio-Futtermitteln finden Sie im Internet beim Informationsportal Ökolandbau der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

⇒ www.oekolandbau.de

Grundvoraussetzungen im Betrieb

- Getrennte Lagerung von Bio- und konventionellen Rohstoffen und ggf. Fertigerzeugnissen
- Eindeutige Kennzeichnung der Bio-Ware im Betrieb während der gesamten Produktionskette vom Lager über die Verarbeitung bis in den Verkauf
- Zeitlich oder räumlich getrennte Verarbeitung
- Eindeutige Kennzeichnung des Bio-Sortiments in den gesamten Verkaufsunterlagen (Produktetiketten, Sortiments- und Preislisten, Speisekarten, Info- und Werbematerial)

Erstkontrolle

Bevor der Betrieb seine Produkte mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau vermarkten darf, muss eine erfolgreiche Erstkontrolle durch die Kontrollstelle stattgefunden haben. Dabei werden die Voraussetzungen für eine verordnungskonforme Herstellung von Bio-Produkten geprüft. Nach der Erstkontrolle wird der Betrieb bei der zuständigen Behörde als Bio-Betrieb gemeldet.

Bei der Erstkontrolle wird eine Betriebsbeschreibung mit folgenden Daten erstellt:

- Name und Anschrift des Unternehmens und ggf. sonstiger Betriebseinheiten
- Organigramm der verantwortlichen Mitarbeiter
- Produktsortiment (Bio- und konventionelles Sortiment)
- Fließdiagramm des Verarbeitungsprozesses mit Beschreibung der kritischen Bereiche (CCPs) sowie Vorsorgemaßnahmen zu deren Beherrschung
- Maßnahmenplan mit Vorsorgemaßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen der EU-Öko-Verordnung
- ggf. Liste der Lohnauftraggeber
- ggf. Liste der Lohnverarbeiter / Subunternehmen
- Grundrissplan der Betriebseinheiten

Jährliche Routinekontrolle

Ein Termin für die jährliche Vor-Ort-Kontrolle wird zuvor mit Ihnen vereinbart.

Folgende Dokumente sollten Sie zur Inspektion bereithalten:

- aktuelles Produktsortiment
- Rezepturen
- Zusicherungserklärungen zur Gentechnikfreiheit bei zugelassenen konventionellen Zusatzstoffen und Hilfsstoffen (z.B. bei Verwendung von Starterkulturen)
- Lieferantenliste mit jeweils aktuellen Zertifikaten der Lieferanten
- Ggf. Kundenliste
- Mengenflussnachweise / Produktionstagebuch
- Regal- und Produktetiketten / Kennzeichnungsmaterial
- Inventurdaten
- Belege für Wareneingang, evtl. Zwischenlagerung, Warenausgang

Zusätzlich werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften **unangekündigte Stichprobenkontrollen** durchgeführt.

Zertifizierung

Nach dem Kontrollbesuch wird ein Ergebnisbericht der Inspektion erstellt, der eventuelle Mängel und Korrekturmaßnahmen aufzeigt. Nachdem die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden, wird als Bestätigung Ihrer Konformität mit der EU-Öko-Verordnung ein Zertifikat ausgestellt.

Zulässige Zutaten, Zusatzstoffe und Hilfsstoffe gemäß Anhang III der Durchführungsrechtsakte (EU) 2021/1165

Grundsätzlich dürfen verarbeitete Futtermittel nur dann mit einem prominenten Bio-Hinweis versehen werden, wenn die Bedingungen von Kapitel IV, Art. 30 Abs. 6 der Verordnung 2018/848 eingehalten werden (z.B. mindestens 95% der Trockenmasse müssen ökologischen/biologischen Ursprungs sein). Alle im verarbeiteten Futtermittel enthaltenen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs müssen aus kontrolliert biologischem Anbau stammen. Konventionelle Einzelfuttermittel oder Futtermittel mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs dürfen nur nach ausdrücklicher Nennung im Anhang III, Teil A der Durchführungsrechtsakte (EU) 2021/1165 eingesetzt werden. Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur nach ausdrücklicher Nennung im Anhang III, Teil B der Durchführungsrechtsakte (EU) 2021/1165 eingesetzt werden. Mischfuttermittel, die nicht im Einklang mit Artikel 30 Abs. 6 der Verordnung 2018/848 als Bio-Futtermittel gekennzeichnet werden können (z.B. aufgrund eines zu hohen mineralischen Anteils) müssen die Angabe enthalten, dass das Futtermittel im Einklang mit dieser Verordnung in der ökologischen Produktion verwendet werden darf. Prominente Bio-Hinweise oder die Angabe des EU-Bio-Logos sind in diesem Fall nicht zugelassen.

Einschränkungen in der Positivliste können sich durch die Bindung an Richtlinien eines Bio-Verbandes (Demeter, Bioland, Naturland etc.) ergeben.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

PRÜFGESELLSCHAFT ÖKOLOGISCHER LANDBAU mbH

Bahnhofstr. 9, 76137 Karlsruhe

Tel.: 0721-626840-0

Fax: 0721-626840-22

kontakt@oeko007.de

www.pruefgesellschaft.bio